

**Geänderte - Sitzungsvorlage**

Nr. 2021/004

**Beschlussvorlage**

**Bildung des Jugendhilfeausschusses**

Kreistag 08.11.2021 TOP 14

**Beschlussvorschlag:**

**Folgende stimmberechtigte Personen werden in den Jugendhilfeausschuss gewählt:**

Stimmberechtigte Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen oder Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind:

	Mitglieder	Vertreter	Vorschlagsrecht
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Stimmberechtigte Mitglieder der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger

	Mitglied	Vertreter
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

**Weitere Mitglieder mit beratender Stimme werden kraft Gesetzes in den Jugendhilfeausschuss gewählt:**

1.	Leitung des Jugendamtes	AmtsinhaberIn
2.	Kreisjugendpfleger	AmtsinhaberIn
3.a	Vertreter einer anerkannten Religionsgemeinschaft	
3.b	Vertreter einer anerkannten Religionsgemeinschaft	
4.	Lehrkraft- von der Schulbehörde benannt	
5.	Elternvertretung oder Erzieher(in) aus einer Kindertagesstätte	
6.	Eine kommunale Frauenbeauftragte oder in der Mädchenarbeit erfahrene Frau	
7.	Vertreter(in) der Interessen ausländischer Kinder oder Jugendlicher	
	<b>und gemäß Satzung des Jugendamtes</b>	
8.	In der Jugendhilfe erfahrene/r Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/in	
9.	Familien-, Vormundschafts- oder Jugendrichter	
10.	Vertreter/in des Kreisjugendringes	

## **Sachverhalt:**

### **A) Festlegung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder**

Gem. § 3 des Nds. AG SGB VIII legt der Kreistag für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Hierüber muss eine Entscheidung herbeigeführt werden.

### **B) Benennung und Feststellung sowie Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter**

Gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

Gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Mit 3/5 des Anteils der Stimmen: Mitglieder der Vertreterkörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Kreistagsmitglieder) oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. (Hare-Niemeyer, § 71 NKomVG)
2. Mit 2/5 des Anteils der Stimmen: Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. (Wahl)

Gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 2 Nds. AG SGB VIII ist vorgesehen, dass die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder, einschl. ihrer Vertreter, nach Nr. 1 entsprechend § 71 Abs. 2 NKomVG verteilt und nach § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss festgestellt wird.

Zu Nr. 1 sind in der 15er Variante des JHA 9 Mitglieder, bei der 10er Variante 6 Mitglieder festzustellen.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind zu Nr. 2 zu wählen.

Dabei soll von den nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.

Zu Nr. 2 sind in der 15er Variante 6 Mitglieder, bei der 10er Variante 4 Mitglieder zu wählen.

§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII bestimmen weiter, dass die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden sowie der beratenden Mitglieder Frauen sein sollen.

Gem. § 3 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII müssen stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglieder der Vertretungskörperschaft des örtlichen Träger sind, ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertretenden haben die im Bereich des Landkreises wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Jugendverbände und die Wohlfahrtsverbände nachfolgende Vorschläge unterbreitet:

#### **I. Stimmberechtigte Mitglieder:**

- Stefan Hauberg, Diakon (\*1964), 29439 Schnackenburg, Dorfstr. 53 (Vorschlag seitens des Kreisjugendringes)
- Andreas Heins, Tischler(\*1981), 29451 Dannenberg, Splietauer Ring 20 (Vorschlag seitens des Kreisjugendringes)
- Susanne Guhl, Dipl. Pädagogin/Sozialtherapeutin Sucht/ Geschäftsführerin Paritätischer Lüchow-Dannenberg(\*1961), 29456 Hitzacker, Harlinger Straße 6 (Vorschlag von Paritätischer Wohlfahrtsverband)
- Kai Christiansen, Sozialpädagoge, (\*1964), 29451 Dannenberg, Breese i.d. Marsch 52 (Vorschlag von Kreisarbeitsgemeinschaft freier Wohlfahrtsverbände)
- Silke Reinhardt, Sozialpädagogin (\*1966), 29439 Lüchow, Burgstraße 1, (Vorschlag von Kreisarbeitsgemeinschaft freier Wohlfahrtsverbände) – vorgeschlagene Vertretung formal nicht wählbar
- Dorothea Fabel, Erzieherin, 21.01.1986, Deichstr. 10, 29478 Restorf (Vorschlag von Elterninitiative Bildung für nachhaltige Entwicklung e.V. ) – keine Vertretung benannt
- Susanne Harneid, Dipl. Sozialpädagogin/ Dipl. Sozialarbeiterin (\*1966), 29482 Küsten, Im Obstgarten 6 (Vorschlag von Jugendhilfe e.V. Uelzen) – keine Vertretung benannt

**Die nachstehenden Vorschläge wurden von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe unterbreitet, mit denen bisher noch keine Arbeitsbeziehung besteht und deren Wirken im Landkreis nicht bekannt ist:**

- Iris Isolde-Mier, Dipl. Sozialpädagogin (\*1942), 29491 Prezelle, Dorfstr. 6 (Vorschlag von Paul Niedersachsen e.V.) – keine Vertretung benannt

## II. als Stellvertretende:

- Als Vertreter für Herrn Hauberg:  
Dominik Schulz, Informatiker(\*1994), 29462 Wustrow, Domänenstr. 3 (Vorschlag seitens des Kreisjugendringes)
- Als Vertreter für Herrn Heins:  
Nicole Heins, Bankkauffrau(\*1983), 29451 Dannenberg, Splietauer Ring 20 (Vorschlag seitens des Kreisjugendringes)
- Als Vertreter für Frau Guhl:  
Stefan Müller-Teussler, Dipl. Sozialpädagogin/Professor für Soziale Arbeit (\*1974), 29482 Küsten, Krummasel 25 (Vorschlag von Paritätischer Wohlfahrtsverband)

## C) Wahl der beratenden Mitglieder

Gem. § 4 Nds. AG SGB VIII sowie der Satzung des Jugendamtes vom 23.03.2020 gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. die Leiterin/ der Leiter des Jugendamts,
2. Die Kreisjugendpflegerin/ Kreisjugendpfleger,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anerkannten Religionsgemeinschaften
4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
5. eine Elternvertreterin/ein Elternvertreter oder eine Erzieherin/ ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
6. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
7. eine Vertreterin/ ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
8. ein(e) in der Jugendhilfe erfahrene(r) Sozialpädagoge(in) oder Sozialarbeiter(in),
9. ein(e) Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter(in)
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendringes.

Für die Wahl der beratenden Mitglieder wurden vorgeschlagen:

- Vertreter der evangelischen Kirche:  
Bianka Behrens, Kita Leitung, geb. 07.11.1973, 29451 Dannenberg, Bahnhofstr. 26
- Elternvertretung oder Erzieher(in) aus einer Kindertagesstätte:  
Frau Zipoll, Kita-Leitung, geb. 11.01.1961, 29462 Wustrow, Gartenstr.3, (Vorschlag KAG)  
Sybille von Thienen, Kleberkoppel 50, 29456 Hitzacker, (Vorschlag fshitzacker)  
Yasmin Bast, Erzieherin, geb. 06.10.1974, 29451 Dannenberg, Am Dorfplatz 8, (Vorschlag Paritätischer)
- Eine kommunale Frauenbeauftragte oder in der Mädchenarbeit erfahrene Frau:  
Birgit Thiemann , geb. 08.11.1961, 29439 Lüchow, Plater Weg 4 (Vorschlag KAG)
- Eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird:  
Sabine Dregemann, 30.04.1966, Dorfstr. 21b, 29462 Wustrow
- In der Jugendhilfe erfahrene/r Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/in:  
Martina Sievers, Dipl.Soz.Päd., Harlinger Str. 119, 29456 Hitzacker (Vorschlag VSE)  
Silke Reinhardt, Dipl. Soz. Päd., geb. 08.06.1974, 29439 Lüchow, Plate 2(Vorschlag KAG)

Gem. § 2 Nds. AG SGB VIII gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Gem. § 67 NKomVG ist derjenige gewählt, für den die Mehrheit der Kreistagsabgeordneten gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten

Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.  
Das Los zieht der oder die Vorsitzende der Vertretung.

---